

Pfarrers, — die gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren niemals verweigert werden darf, — von einem andern Pfarrer trauen zu lassen;

3. der die Trauung in solchen Fällen vornehmende Pfarrer darf nicht eher zum Trauungsdacte selbst schreiben, bevor nicht von dem ausländischen Pfarrer ein Zeugniß über die vorchriftsmäßig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist,
Eüdtlich steht

4. den Brautleuten gemischter und ungemischter katholischer Confeßion, sowie überhaupt anderer Glaubensgenossen die Wahl frei, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen.

Dessen zu Urkunde ist in Folge Höchster Ermächtigung die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums des Königlich Hauses und des Aeußern zu München ausgetauscht worden.

Mudolstadt, den 3. November 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

(gez.) v. Bertrab.

N^o XXXIII. Verordnung

vom 8. December 1864, betreffend den Vorbehalt der Rinden von den in den Fürstlichen Waldungen der Fürstlichen Oberherrschast erkauften Kuchhölzern.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnen Wir hiermit zur Vermeidung von Mißverständnissen für die Fürstlichen Forste der Oberherrschast wie folgt:

1. Bei dem Verkaufe von Blochen, anderen Kuchholzstücken Stämmen und Stangen in den Fürstlichen Waldungen werden die Rinden insofern sie den Käufern nicht ausdrücklich zugestanden sind, vorbehalten. Wenn die Benutzung der Rinden dem Käufer zugestanden wird, bleibt die Verordnung vom 15. Januar 1861 in Kraft.
2. Die Modalität der Kuchbarmachung der Rinden bleibt den Fürstlichen Forstämtern überlassen.

Mudolstadt, den 8. December 1864.

Fürstl. Schwarzb. Finanzcollegium.

v. Ketscholdt.

©. Keller.